Rechtsverordnung

zur Ordnung des Taxengewerbes in der

Stadt Leverkusen

- Taxenordnung -

vom 11. Juli 2001

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI. I. S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 14.03.1990 (GV NW S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 02.07.01 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Leverkusen.
- Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellung von Taxen

- 1. Taxen dürfen grundsätzlich nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden.
- 2. In der Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr dürfen Taxen auch vor Lokalen und Vergnügungsstätten bereitgestellt werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen.
- 3. Für das Bereitstellen von Taxen in besonderen Fällen, abweichend von Abs. 1 und 2, ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3 Benutzung von Fernmeldeanlagen

Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahrtaufträgen an Taxiplätzen eingerichtet sind, müssen allen nutzungsberechtigten Taxiunternehmern zugänglich sein. Nutzungsberechtigte sind nur die Mitinhaber der Fernmeldeanlage und deren Fahrer.

§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen

- 1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- 2. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe auf dem Taxiplatz stehenden Taxi befördert zu werden, oder wenn ein mit einem Funkgerät ausgerüstetes Taxi über Funk einen Fahrtauftrag erhält, muss diesen Taxen von den übrigen Taxifahrern sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.
- 3. Falls sich an einem Taxiplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten nutzungsberechtigten Taxen verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Taxifahrer die Ordnungsnummer des von ihm geführten Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- 4. Taxen dürfen auf den Taxiplätzen weder repariert noch gewaschen werden.
- 5. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

 Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von dem örtlichen Taxengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungsund Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls dieser Zustimmung.

- 2. Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- 3. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und Fahrern einzuhalten.
- 4. Bei der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen nicht gestattet.

§ 6 Funkgeräte

- Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrtauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- 2. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen der Vorschriften des § 2 Abs. 1 − 3 Taxen bereitstellt
 - 1.2. die Ordnung auf den Taxiplätzen nicht einhält (§ 4 Abs. 1 5)
 - 1.3. den aufgestellten Dienstplänen zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 3)
 - 1.4. bei der Fahrgastbeförderung die Mitnahme anderer Personen gestattet (§ 5 Abs. 4).
- 2. Zuwiderhandlungen können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher im Stadtgebiet Leverkusen geltende Droschkenordnung außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.07.2001